

Albrecht/Roggenkamp
Vereinsgesetz

Vereinsgesetz (VereinsG)

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Florian Claus Albrecht, M.A.

Regierungsdirektor an der Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung, Brühl

und

Dr. Jan Dirk Roggenkamp

Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

2. Auflage 2024



Zitervorschlag: Albrecht/Roggenkamp/Ullrich VereinsG § 14 R.n. 1

beck.de

ISBN 978 3 406 79150 5

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind mittlerweile rund neun Jahre vergangen. In der Zwischenzeit hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Privatautonomie der Vereine gestärkt (Beschl. v. 2.2.2023 – 1 BvR 187/21), sondern auch zahlreiche Facetten der verfassungsrechtlichen Maßgaben des öffentlichen Vereinsrechts erläutert. Entgegen der bis dahin herrschenden Auffassung wurde bspw. klargestellt, dass die Einleitung des vereinsrechtlichen Verbotsverfahren nicht in das Ermessen der Verbotsbehörden gestellt ist (NVwZ 2018, 1788 Rn. 101). Stattdessen muss ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren schon dann eingeleitet werden, wenn entsprechende Verdachtsgründe bekannt werden. Die praktische Bedeutung des öffentlichen Vereinsrechts dürfte hierdurch erhöht werden. Weitere grundlegende Stellungnahmen aus Karlsruhe befassen sich mit der Verhältnismäßigkeit des Vereinsverbots (NVwZ 2018, 1788 Rn. 103), der Zulässigkeit des Vereinsverbots wegen nur einer einzelnen, dem Verein zurechenbaren Straftat (NVwZ 2020, 224 Rn. 28) und der Verwendung der Kennzeichen verbotener Vereine (NVwZ 2020, 1424). Darüber hinaus waren im Rahmen der Neuauflage kleinere Gesetzesreformen sowie zahlreiche aktuelle Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte zu berücksichtigen.

Aus Anlass der Überarbeitung wurden die Kommentierungen auch grundsätzlich neu geordnet. In diesem Zusammenhang wurde der strafrechtliche Teil aus dem Werk gestrichen. Gestärkt wurde hingegen die Kommentierung des Parteiverbotsverfahrens, das gewisse Parallelen zum Vereinsverbotsverfahren aufweist, sich dennoch aber auch in grundsätzlichen Aspekten hiervon unterscheidet. Auch diesbezüglich war die aktuelle Rechtsprechung, mit welcher das Bundesverfassungsgericht bspw. den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung neue konturiert hat (NJW 2017, 611 Rn. 545), zu verarbeiten. Die in vielerlei Hinsicht grundsätzlich neu gefassten Kommentierungen konnten die bis zum März des Jahres 2023 ergangenen Stellungnahmen von Rechtsprechung und Schrifttum einbeziehen. Teilweise wurden auch später noch kleinere Aktualisierungen vorgenommen.

Die Herausgeber wünschen dem Leser viel Erfolg in seiner jeweils durch das öffentliche Vereinsrecht oder das Parteiverbotsverfahren geprägten Tätigkeit. Kritik und Hinweise zur Verbesserung des Werkes werden stets dankend entgegengenommen.

Brühl/Berlin im September 2023

Florian Claus Albrecht
Jan Dirk Roggenkamp

Autorenverzeichnis

Dr. Florian Claus Albrecht, M.A.

Regierungsdirektor an der Hochschule des Bundes für öffentliche
Verwaltung, Brühl

Prof. Dr. Frank Braun

Professor an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen, Münster

Dr. Martin Otto

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FernUniversität Hagen

Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp

Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Alexander Seidl

Regierungsdirektor an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in
Bayern, Hof

Prof. Dr. Norbert Ullrich

Professor an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen, Duisburg, Privatdozent an der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

Ferdinand Schwarz

Rechtsanwalt, München

Im Einzelnen haben bearbeitet

Dr. Florian Claus Albrecht	Einleitung, §§ 3–9, § 18, §§ 30–33 VereinsG, §§ 32, 33 PartG
Prof. Dr. Frank Braun	Art. 9 GG
Dr. Martin Otto	Art. 4 GG, §§ 16, 17 VereinsG
Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp	§§ 1–2 VereinsG
Alexander Seidl	§§ 10–13, §§ 19–21 VereinsG
Prof. Dr. Norbert Ullrich	§§ 14–15 VereinsG
Ferdinand Schwarz	Art. 21 GG, §§ 43–47 BVerfGG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XV

Einleitung	1
-------------------------	---

A. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug)

Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung]	27
Art. 9 [Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit]	42
Art. 21 [Parteien]	61

B. Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vereinsfreiheit	109
§ 2 Begriff des Vereins	116

Zweiter Abschnitt. Verbot von Vereinen

§ 3 Verbot	125
§ 4 Ermittlungen	186
§ 5 Vollzug des Verbots	214
§ 6 Anfechtung des Verbotsvollzugs	219
§ 7 Unanfechtbarkeit des Verbots, Eintragung in öffentliche Register	226
§ 8 Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen	229
§ 9 Kennzeichenverbot	240

Dritter Abschnitt. Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

§ 10 Vermögensbeschlagnahme	259
§ 11 Vermögensseinziehung	279
§ 12 Einziehung von Gegenständen Dritter	286
§ 13 Abwicklung	298

Vierter Abschnitt. Sondervorschriften

§ 14 Ausländervereine	307
§ 15 Ausländische Vereine	324
§ 16 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen	328

Inhaltsverzeichnis

§ 17	Wirtschaftsvereinigungen	341
§ 18	Räumlicher Geltungsbereich von Vereinsverboten	352

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 19	Rechtsverordnungen	358
§ 20	Zuwiderhandlungen gegen Verbote	371
§ 21	Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen	389
§§ 22 bis 29	[nicht wiedergegebene Änderungsvorschriften]	391
§ 30	Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften	392
§ 30a	Zuständige Stelle zur Ausführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014	394
§ 31	Übergangsregelungen	400
§ 32	Einschränkung von Grundrechten	401
§ 33	Inkrafttreten	403

C. Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) (Auszug)

Siebenter Abschnitt. Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32	Vollstreckung	405
§ 33	Verbot von Ersatzorganisationen	412

D. Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) (Auszug)

Zweiter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 2 und 2a (Parteiverbot)

§ 43	[Antragsberechtigte]	417
§ 44	[Vertretung der Partei]	423
§ 45	[Vorverfahren]	425
§ 46	[Entscheidung über Verfassungswidrigkeit einer Partei]	428
§ 46a	[Entscheidung über den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung]	434
§ 47	Beschlagnahme, Durchsuchung	440

Stichwortverzeichnis	445
-----------------------------------	-----